



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 16. Februar 1971

Teil II Nr.19

Tag	Inhalt	Seite
17.12.70	Anordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	129

Anordnung

über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

vom 17. Dezember 1970

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBL II S. 779) wird entsprechend § 23 Abs. 6 der Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 329) und der Zweiten Verordnung vom 23. Dezember 1968 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II 1969 S. 41) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die

- landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- gärtnerischen Produktionsgenossenschaften,
- Meliorationsgenossenschaften,
- Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (ausgenommen ist die Banktätigkeit der BHG),
- zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie auf der Grundlage eines beim Rat des Kreises registrierten Statutes arbeiten, und alle anderen sozialistischen Genossenschaften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

(nachstehend Genossenschaften genannt).

(2) Für die volkseigenen Betriebe, Kombinate, WB und gleichgestellten Organe sowie die Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung gelten die Bestimmungen dieser Anordnung hinsichtlich der Gewährung von Investitionskrediten entsprechend.

§ 2

Allgemeine Grundsätze für die Durchsetzung sozialistischer Geschäftsbeziehungen und einer aktiven Kreditpolitik

(1) Die Ausreichung von Krediten auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes durch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Bank genannt) ist darauf gerichtet,

- mit den finanzierten Prozessen eine wachsende Effektivität durch die Mobilisierung von Reserven zur Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität bei gleichzeitiger Senkung der Kosten je Erzeugniseinheit zu erreichen, um damit einen steigenden Beitrag zur Erhöhung des Nationaleinkommens und seines zweckmäßigsten Einsatzes zu leisten;
- die Genossenschaften zu einer hohen Akkumulation anzuregen und das Prinzip der Eigenwirtschaftung konsequent zu verwirklichen.

(2) Kredite werden durch die Bank insbesondere ausgereicht für die

- Finanzierung effektiver auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte gerichteten Investitionen unter Zugrundelegung von wissenschaftlich begründeten Parametern;
- weitere Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit;
- Entwicklung und den Aufbau leistungsfähiger Tierbestände;
- Entwicklung der auf freiwilliger Basis zwischen den Genossenschaften organisierten Kooperationsbeziehungen für den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden;
- Förderung der Prozesse, die eine Einsparung an lebendiger Arbeit erzielen und eine höhere Effektivität der genossenschaftlichen Fonds, insbesondere durch rationelle Ausnutzung aller vorhandenen Grundfonds und Verbesserung der Material- und Lagerwirtschaft, sichern.

(3) Die Bank berät die Genossenschaften bei der Ausarbeitung ihrer Betriebspläne, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Kredite und der Verwendung der Eigenmittel, und unterbreitet auf Grund eigener Berechnungen Vorschläge zur Erreichung und Überbietung